

JTI AUSTRIA NEWSLETTER

*Tabakregulierungen:
international, in Europa und in Österreich*





Begleitwort

Hagen von Wedel

90 % – das ist der Anteil am Verkaufspreis einer Packung Zigaretten, der in Österreich gesetzlich reglementiert ist. Darüber hinaus gibt es Gesetze über die Inhaltsstoffe und deren Kennzeichnung, den Handel mit Tabakwaren, Monopole und definierte Handelsspannen bzw. Mindesthandelspreisen, Werbeverbote, Konsumverbote und immer mehr Eingriffe der (EU-)Gesetzgeber in persönliche Lebensstile sowie Eigentums- und Markenrechte der Hersteller. Das regulative Netz wird aber nicht nur dichter, sondern auch komplizierter und auf verschiedenste Rechtsmaterien aufgesplittet. Internationale Organisationen wie die WHO und die EU-Kommission erarbeiten Gesetzesinitiativen, die von EU- und nationalen Parlamenten dann beschlossen und in unterschiedlichste nationale Gesetze übersetzt werden müssen. Ein wilder Gesetzesdschungel, in dem auch Experten und sogar so mancher Gesetzgeber selbst den Überblick verloren haben. Auch für uns, die wir uns täglich in diesem hochregulierten Markt bewegen, ist es nur schwer möglich, den aktuellsten Status der Gesetzgebungsinitiativen auf allen Ebenen zu überblicken.

Neben drohendem Chaos und zunehmender Rechtsunsicherheit birgt die Gesetzesflut die Gefahr, dass über Gebühr in die Grundprinzipien der freien Marktwirtschaft und in national verankerte Grundrechte eingegriffen wird. Das ist umso bedenklicher, als die zunehmende Einschränkung persönlicher Entscheidungsfreiheit in vielen Fällen nicht die vom Gesetzgeber erwünschten Effekte hat. Die neue diskutierte EU-Tabakproduktrichtlinie (TPD 2) ist das beste Beispiel dafür: Packungsgröße und -form, Zigarettenform, größere Warnhinweise sowie deren Platzierung usw. Dabei legen erste Studien nahe, dass Warnhinweise und Schockbilder auf Verpackungen oft nicht die gewünschten gesundheitspolitischen Lenkungseffekte erzielen¹. Regulierung führt häufig auch zu unerwünschten Nebeneffekten wie Cross-Border-Shopping, illegalem Handel, Schmuggel oder Produktfälschungen².

Eine verantwortungsvolle Gesetzgebung agiert deshalb mit Professionalität und objektiver Wirkungsprüfung. Gesetze können und müssen weiterentwickelt werden. Manchmal müssen sie jedoch auch grundsätzlich neu gedacht werden, um einer gesellschaftlichen Ordnung den notwendigen Rahmen zu geben, ohne das Korsett zu eng zu schnüren.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, stehen wir – das Team von JTI Austria – Ihnen jederzeit gerne Rede und Antwort.

Hagen von Wedel
General Manager
JTI Austria

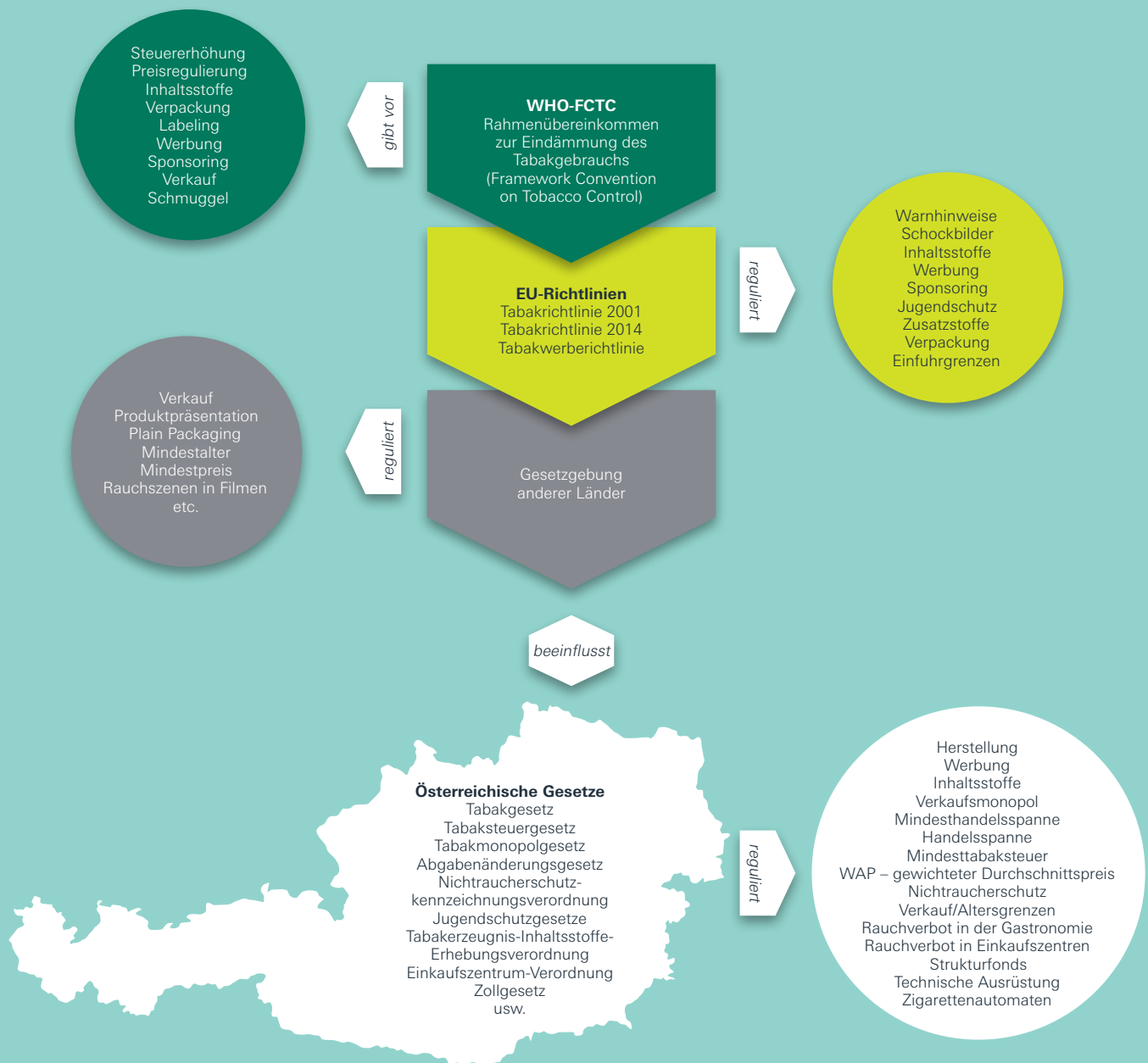
¹ Die Wirkung von Warnhinweisen und Schockbildern, die zur Zeit auch in Irland und auf EU-Ebene eingeführt werden, ist jedoch äußerst umstritten. Es liegt eine Vielzahl von Studien vor, die zu dem Ergebnis kamen, dass Schockbilder auf Verpackungen Raucher nicht vom Rauchen abhalten. In der renommierten New York Times präsentierte zum Beispiel Martin Lindstrom eine neurowissenschaftliche Untersuchung, deren Befund war, dass Warnhinweise und -bilder (im Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers) den Effekt haben, Lust- und Suchtzentren im Gehirn zu aktivieren und damit die Sucht noch zu verstärken (http://www.nytimes.com/2008/12/12/opinion/12lindstrom.html?_r=0). Warnbilder können, wie Sabine Glock von der Universität Luxemburg in ihren Forschungen festgestellt hat, bei Rauchern auch Verteidigungs- und Trotzreaktionen nach dem Motto „Jetzt erst recht!“ auslösen (Sabine Glock, Barbara Müller, Simon Ritter: Warning Labels as Questions Positively Influence Smoking-Related Risk Perception. Journal of Health Psychology, Februar 2013, S. 252-62). Auch Forscher der Universität Maastricht sind der Ansicht, dass Warnhinweise aus diesem Grund nutzlos sind und zu keiner Verhaltensänderung bei Rauchern führen (Ruiter, Robert; Kok, Gerjo: Saying is not (always) doing: cigarette warning labels are useless. European Journal of Public Health (Juni 2005) 5 (3), S. 329. Auch online abrufbar unter <http://eurpub.oxfordjournals.org/content/15/3/329.2.full>). Es ist also fraglich, ob Schockbilder eine effektive und sinnvolle Maßnahme gegen das Rauchen darstellen.

² <http://m.heraldsun.com.au/news/law-order/illegal-tobacco-funding-gangs-and-increasing-use/story-fni0fee2-1226752355906>

Tabakregulierung – ein Überblick

Wer sich mit gesetzlicher Regulierung von Tabakprodukten beschäftigt, der wühlt sich durch ein Dickicht an völkerrechtlichen Abkommen, EU-Richtlinien, deren nationalstaatlichen Umsetzungen und eigenen nationalen Gesetzesinitiativen. Auf der Strecke bleiben dabei oft Transparenz und Kontinuität.

Rechtsmaterien und ihr Einfluss aufeinander



Tabakregulierung auf internationaler und europäischer Ebene

WHO FCTC – Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control)³

- Internationaler (völkerrechtlicher) Vertrag zwischen WHO-Mitgliedstaaten.
- Ziel: „heutige und zukünftige Generationen vor den verheerenden gesundheitlichen, sozialen und die Umwelt betreffenden Folgen des Tabakkonsums und des Passivrauchens zu schützen, indem ein Framework für Regulierungsmaßnahmen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene vorgelegt wird (...).“⁴
- 2003 beschlossen, in 168 Ländern unterschrieben und ratifiziert.
- Einige Staaten, unter anderem die USA, haben den Vertrag jedoch nicht ratifiziert.⁵
- Der Vertrag verpflichtet die Staaten, grundsätzlich auf allen Ebenen umfassende Maßnahmen gegen Tabakkonsum zu ergreifen.
- Als mögliche, von den Staaten einzuführende Maßnahmen werden seitens der WHO u.a. aufgeführt: Nachfragesenkung durch Steuererhöhungen und Preisregulierung; Regulierung der Inhaltsstoffe; Regulierung der Verpackung und des Labelings von Tabakprodukten; Einschränkungen von Werbung und Sponsoring; Maßnahmen gegen den Schmuggel von Tabakprodukten sowie gegen den Verkauf von Tabakprodukten an Minderjährige usw.⁶

EU-Tabakrichtlinien (2001, 2013/14) und EU-Tabakwerberichtlinie (2003/33/EG)

- Ziel: Harmonisierung der Regelungen in den Mitgliedstaaten.
- 1. Tabakrichtlinie 2001⁷: Regelt u. a. die Einführung verpflichtender Warnhinweise auf Verpackungen (mind. 30 % der Vorderseite); Verbot von Bezeichnungen wie „mild“ oder „light“, Regulierung der Inhaltsstoffe (Höchstwerte für Teer, Nikotin, Kohlenmonoxid)
- 2. Tabakrichtlinie 2013/14 (zur Zeit in Diskussion bzw. im Gesetzgebungsverfahren): Angedacht ist eine wesentliche Verschärfung der 1. Tabakrichtlinie
- EU-Tabakwerberichtlinie (2003/33/EG): Regelt u. a. das Verbot von Online- und Printwerbung (Zeitungen/Zeitschriften)⁸

Tabakregulierung auf österreichischer Ebene

- In Österreich wird die Tabakbranche vor allem durch das Tabakgesetz reguliert.⁹ Es sind aber auch viele andere Gesetzestexte und Verordnungen auf Bundesebene einschlägig, so u. a. das Tabaksteuergesetz¹⁰ und das Tabakmonopolgesetz¹¹. Teilweise liegen Kompetenzen auch auf Landesebene, so zum Beispiel im Jugendschutzgesetz, in dem das Mindestalter für den Kauf von Tabakprodukten geregelt ist.¹²
- Im Tabakmonopolgesetz wird dem Bund ein Monopol auf den Verkauf von Tabakerzeugnissen zugesprochen. Die Verwaltung dieses Monopols liegt bei der Monopolverwaltung GmbH.
- Das Tabakgesetz wurde 1995 beschlossen, seitdem mehrfach novelliert und angepasst.¹³
- Es reguliert Herstellung, Werbung, Verkauf und Konsum von Tabakprodukten.
- Möglichkeiten der Bewerbung von Tabakprodukten sind massiv eingeschränkt; Höchstwerte für Inhaltsstoffe festgelegt; Warnhinweise vorgeschrieben; Nichtraucherchutz definiert.¹⁴
- Vollzogen und überwacht wird das Tabakgesetz vom Bundesministerium für Gesundheit.¹⁵

³ <http://www.who.int/fctc/>

⁴ Artikel 3 der Konvention, siehe <http://whqlibdoc.who.int/publications/2003/9241591013.pdf>

⁵ Siehe Liste der Vertragsparteien unter http://www.who.int/fctc/signatories_parties/en/

⁶ Siehe u. a. http://www.who.int/fctc/text_download/en/index.html

⁷ http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/dir200137ec_tobaccoproducts_de.pdf

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ.L.2003:152:0016:0019:DE:PDF>

⁹ Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

¹⁰ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004877>

¹¹ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005000>

¹² <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/1174/Seite.1740250.html>

¹³ Siehe konsolidierter Gesetzestext unter <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

¹⁴ Novelle 2008 BGBl. I Nr. 120/2008, § 13 (siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_I_120/BGBLA_2008_I_120.html)

¹⁵ <http://www.bmg.gv.at>; siehe auch die Infos zum Tabakgesetz auf den Seiten des BMG unter http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Tabak_Nichtrauchen/Das_oesterreichische_Tabakgesetz

Nationalstaatliche Regelungen und ihr Einfluss auf andere Rechtsmaterien

Irland

- Ziel der Regierung: Irland soll bis 2025 zu einer rauchfreien Gesellschaft mit < 5 % Raucheranteil werden.
- Zu diesem Zweck sind mehr als 60 verschiedene Anti-Tabakmaßnahmen geplant.¹⁶
- Bereits seit 2004 allgemeines Rauchverbot am Arbeitsplatz, in Pubs und Restaurants.¹⁷
- Seit 2009 neue Regelung zum Verkauf von Tabakprodukten: Sie müssen in geschlossenen Behältern außerhalb des Blickfelds des Konsumenten gelagert werden.¹⁸
- Irland führte als eines der ersten Länder der Welt zusätzlich zu Warnhinweisen auf Verpackungen auch Schockbilder ein.
- Seit 2005 mussten bereits über 1.100 Pubs schließen – seit 2007 gingen mehr als 15.000 Jobs im Gastgewerbe verloren. Mit dem Rauchverbot verlagert sich auch der Konsum von Alkohol – insbesondere Spirituosen – in den Privatbereich.

Deutschland

- Im Sommer 2013 diskutierte man wegen einer Klage am Amtsgericht Düsseldorf ein Rauchverbot in Mietwohnungen.
- In einer repräsentativen Umfrage von YouGov sprachen sich 77 % der Befragten gegen ein solches Verbot aus.
- Sogar die Mehrheit der befragten Nichtraucher lehnt ein Rauchverbot im privaten Wohnumfeld ab.

Ungarn

- Das ungarische Parlament beschloss 2012 ein Gesetz, das den Vertrieb komplett neu ordnet.
- Einführung eines staatlichen Monopols, Reduktion der Verkaufsstellen von 40.000 auf 7.000.²³
- Lizenzen wurden auf 20 Jahre vergeben.
- Vorwürfe der Korruption bei Vergabe.

Frankreich

- Seit 1991 drakonisches Gesetz zur Tabakregulierung (Loi Évin)²⁴, in dem unter anderem jegliche Form von Werbung für Tabakprodukte unter Strafe gestellt wird.
- Kritik: In Reaktion darauf wurden zum Beispiel Fotos berühmter Franzosen retuschiert, da die Bilder sie als Raucher zeigten (André Malraux, Jean-Paul Sartre). Diese Maßnahmen werden unter dem Vorwurf der Zensur und Geschichtsfälschung heftig diskutiert.²⁵

New York

- Ziel: Eine rauchfreie Stadt.²²
- Am 30. Oktober 2013 erneut strengere Regelungen verabschiedet.
- Anhebung des Mindestalters für den Kauf von Zigaretten und Tabakprodukten von 18 auf 21 Jahre.
- Anhebung des Mindestpreises auf 10,50 US-Dollar.
- Gegner der Anhebung kritisieren, dass man zwar ab 18 wählen und zur Armee gehen darf, aber keine freie Konsumentscheidung treffen kann.

Indien

- Der neue Film von Woody Allen („Blue Jasmine“) darf in Indien nicht mehr gezeigt werden.²⁶ Die indische Regierung hatte angeordnet, dass bei den Rauchszenen des Films Warnhinweise zu den Gefahren des Rauchens eingeblendet werden müssten. Woody Allen meinte daraufhin, er verzichte unter so widrigen Umständen darauf, seinen Film in die indischen Kinos zu bringen.

Australien

- 2011 Einführung von „Plain Packaging“¹⁹ – Logos und Symbole von Marken sind auf Verpackungen verboten.
- Warnhinweise im Ausmaß von mind. 75 % der Vorderseite und 90 % der Rückseite der Verpackungsoberfläche. Zusätzlich Schockbilder auf Verpackungen.²⁰
- Erste Studien (KPMG) belegen, dass Plain Packaging in Australien zu einem dramatischen Anstieg von Schmuggel und Produktfälschungen geführt hat.²¹

16 Quelle: <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-24386229>

17 <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article96PPR-1.326003>

18 Quelle: <http://www.theguardian.com/world/2009/oct/05/ireland-smoking-law-philip-morris>

19 Australia Plain Packaging Act 2011 (online abrufbar unter <http://www.comlaw.gov.au/Details/C2011A00148>)

20 Australia Competition and Consumer Tobacco Information Standard 2011 (online abrufbar unter <http://www.comlaw.gov.au/Details/F2011L02766>)

21 <http://m.heraldsun.com.au/news/law-order/illegal-tobacco-funding-gangs-and-increasing-use/story-fni0fee2-1226752355906>

22 <http://orl.at/stories/2204579/2204587>; <http://mobile.nytimes.com/2013/10/31/nyregion/new-york-approves-law-to-raise-tobacco-purchasing-age-to-21.html?ref=nyregion&r=0>

23 Quelle: <http://www.complex.hu/kzidat/t1200134.htm/t1200134.htm>

24 Das Gesetz wurde nach dem damaligen französischen Gesundheitsminister, Claude Évin, benannt. Siehe <http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000344577>

25 Quelle: <http://www.globalpost.com/dispatch/benelux/110120/france-smoking-ban-advertising-europe>; siehe auch

26 <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/europe/france/1485353/Hell-is-other-people-removing-your-cigarette.html>

Über staatliche Fingerzeige und Warnhinweise. Harald Martenstein, in: ZEIT MAGAZIN, 24. Oktober 2013 (online abrufbar unter <http://www.zeit.de/2013/44/harald-martenstein>)

Gesetzesmaterien und deren Quellen:

World Health Organization/Framework Convention on Tobacco Control:

<http://whqlibdoc.who.int/publications/2003/9241591013.pdf>

Tabakrichtlinie 2001 (Richtlinie 2001/37/EG):

http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/dir200137ec_tobaccoproducts_de.pdf

Tabakwerberichtlinie 2003 (Richtlinie 2003/33/EG):

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:152:0016:0019:DE:PDF>

Tabakrichtlinie 2013/14 (vorläufiger Entwurf):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P7-TA-2013-398>

Tabakgesetz (Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie für die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz):

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

Tabaksteuergesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004877>

Tabakmonopolgesetz:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005006>

Übersicht über Tabak-Regulierung in Irland mit Links zu einschlägigen Gesetzesmaterialien:

http://www.dohc.ie/about_us/divisions/tobacco_control

Australien (Plain Packaging Act):

<http://www.comlaw.gov.au/Details/C2011A00148>

Frankreich (Loi Evin):

<http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000344577>

Ungarisches Tabakmonopolgesetz:

<http://www.complex.hu/kzldat/t1200134.htm/t1200134.htm>

Weitere Informationen zu JTI Austria Tabak finden Sie auch im Internet unter: **jti.com**

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.



Ralf-Wolfgang Lothert

Head of Corporate Affairs &
Communication

Tel: +43 (0) 1 313 42-1786

E-Mail: ralf-wolfgang.lothert@jti.com

JTI Austria GmbH

Koppstraße 116

1160 Wien



Iris Perz

Corporate Affairs &
Communication Manager

Tel: +43 (0) 1 313 42-1927

E-Mail: iris.perz@jti.com

JTI Austria GmbH

Koppstraße 116

1160 Wien

jti.com

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): Austria Tabak GmbH, Koppstraße 116, 1160 Wien. **Unternehmensgegenstand:** Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer:** Hagen von Wedel, Dr. Wolfgang Louzek, Aya Sakamoto. **Mitglieder des Aufsichtsrates:** Klaus Langner, John Eckerberg, Samuel Pelichet, Martin-Ralph Frauendorfer, Andreas Schalek, Roland Braun. Die Austria Tabak GmbH steht im Alleineigentum der JTI (UK) Management Ltd, Members Hill, Brooklands Road, Weybridge, Surrey KT13 0QU, UK. **Unternehmensgegenstand:** Beteiligungsverwaltung. **Geschäftsführer:** John Colton, Jorge da Motta, Gregory Donovan, Paul Williams. **Grundlegende Richtung:** Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren. **Produktion:** AWG-Verlag GmbH (FN 388310w HG Wien), Media Quarter Marx 3.2, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, www.awg-verlag.at. **Geschäftsführung:** Mag. Astrid Weigelt. **Design:** Kathrin Dörfelmayer. **Fotos:** JTI intern, Andi Bruckner **Redaktion:** JTI / Austria Tabak – Corporate Affairs & Communication – zbc3 gmbh. **Druck:** Bösmüller, Obere Augartenstraße 32, 1020 Wien

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.